

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/018
öffentlich		
Datum 28.01.2008	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Kostenausgleich für Krippenkinder

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 12.02.2008	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Haushaltsstelle	:	4645.7017			
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

- I. Ein Kostenausgleich für eine Krippenbetreuung außerhalb Schleswig-Holsteins wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Der Bedarf muss nach § 24 Absatz 3 SGB VIII mindestens drei Monate vorher nachgewiesen werden und
 2. die Tagespflege kann zu dem Zeitpunkt keinen bedarfsgerechten Platz anbieten. Eine schriftliche Mitteilung des Vereins Tagesmütter und –Väter ist vorzulegen.
- II. Die Verwaltung wird auf einer der nächsten Sozialausschusssitzungen über die Anzahl der Anträge und Bewilligen berichten.

Sachverhalt:

Im Haushalt 2008 wurden 30.000 € bei der HHSt 4645.7017 „Kostenausgleich für Krippenkinder“ außerhalb Schleswig-Holsteins bereitgestellt.

Nach § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Nach Absatz 3 sind für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten, oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die im Satz 1 genannten Kriterien.

Die 20 Krippenplätze in Ahrensburg sind vollständig ausgelastet. Auf der Warteliste für einen Krippenplatz stehen 43 Kinder. Zum Sommer werden 4 bis 6 Plätze frei. Die Tagespflege hat mitgeteilt, dass noch freie Plätze bestehen. Die Verwaltung hat Mitte Januar mehrere Tagespflegestellen angerufen, um einen Tagespflegeplatz für dringende Fälle zu bekommen. An fünf Tagen die Woche für einen ganzen Tag ist kein Tagespflegeplatz zu bekommen; nicht für ein Krippenkind und auch nicht für ein Elementarkind.

Die Zunahme nach Betreuungsplätzen für Krippenkinder nimmt ständig zu. Eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit setzt voraus, dass die Kinderbetreuung gesichert ist.

Der Verwaltung liegen zurzeit 3 dringende Fälle für die Betreuung eines Kindes im Alter unter drei Jahren vor. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ist hier gefährdet.

Bei der Gewährung eines Kostenausgleiches für die Betreuung eines Kindes in Hamburg haben sich die Kommunen des Kreises Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg wie folgt geeinigt:

Kostenträger	Anteil in % vom Pflegesatz
Elternanteil, inkl. Sozialstaffelermäßigung	37,5
Kreisanteil	2,93
Landesanteil	14,01
Wohnortgemeinde	45,56

Die Quoten werden jährlich neu festgesetzt.

Bei einer 8 Stundenbetreuung in einer Hamburger Einrichtung, die der Vereinigung angehört, mit einem Pflegesatz von z.B. 968,69 Euro, ergäbe sich folgende monatliche Kostenverteilung:

Kostenträger	Anteil in %	Betrag
Eltern	37,5	363,26 €
Kreis Stormarn	2,93	28,38 €
Land S-H	14,01	135,71 €
Ahrensburg	45,56	441,34 €

Die Eltern können die Anwendung der Sozialstaffel beantragen, die der Kreis Stormarn leistet.

Bei einem Haushaltsansatz von jährlich 30.000 € könnten 5 bis 6 Krippenkinder bezuschusst werden.

Eine Kostenübernahme darf nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Bedarf muss nach § 24 Absatz 3 SGB VIII mindestens drei Monate vorher nachgewiesen werden.
2. Die Tagespflege kann zu dem Zeitpunkt keinen bedarfsgerechten Platz anbieten. Eine schriftliche Mitteilung des Vereins Tagesmütter und –Väter ist vorzulegen.

Mit der Vorsitzenden des Vereins Tagesmütter und –Väter Frau Niquet wurde bereits gesprochen und Sie hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Es würde in der Praxis bedeuten, dass ein Kostenausgleich nicht geleistet wird, wenn die Tagespflege einen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung hat. Oft favorisieren Eltern einen Platz in einer Einrichtung, weil persönliche Faktoren (Haustiere, Sympathie, Außengelände etc.) für sie eine große Rolle spielen.

Bei Gewährung der Kostenübernahme für einen Krippenplatz besteht die Gefahr, dass der Haushaltsansatz nicht auskömmlich ist, wenn mehr Eltern einen Kostenausgleich beantragen als Mittel vorhanden sind. Die Verwaltung wird daher beauftragt, in einer nächsten Sozialausschusssitzung über die Anzahl der Anträge und Bewilligungen zu berichten.

Pepper
Bürgermeisterin